

INKLUSION IN DER LEHRPRAXIS

Empfehlungen für die Lehre mit behinderten
und chronisch kranken Studierenden

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Einleitung.....	3
3. Arbeitsstelle Barrierefreies Studium.....	4
4. Nachteilsausgleiche.....	5
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
5. Behinderung.....	6
6. Formen möglicher Beeinträchtigungen.....	6
6.1 Psychische Erkrankung (65,2 %).....	7
6.2 Chronische Erkrankung (13,2 %).....	8
6.3 Teilleistungsstörung (3,7 %).....	9
6.4 Bewegungsbeeinträchtigung (2,5 %).....	10
6.5 Sehbeeinträchtigung (1,9 %).....	11
6.6 Hörbeeinträchtigung (1,1 %).....	13
7. Kontaktdaten.....	16

1.

Vorwort

„Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Alle!“

Dies ist ein Leitsatz, der für jeden Lebensbereich – also auch für das Studium – Gültigkeit hat. An der Hochschule Düsseldorf sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ausdrücklich willkommen! Die Vielfalt von Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken, Potenzialen und Lebenserfahrungen empfinden wir als Bereicherung für ein buntes, kreatives und sinnstiftendes gemeinsames Arbeiten.

Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Sie verpflichtet unsere Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der Partizipation im Alltag entsprechend umgesetzt wird. Das bedeutet, dass ein gleichberechtigtes Miteinander in Alltag, Beruf und Studium selbstverständlich sein bzw. werden soll. Barrierefreiheit – sowohl im Alltagsumfeld als auch in den Köpfen – ist bisher leider noch keine Selbstverständlichkeit. Diese zu schaffen, ist unsere gemeinsame Aufgabe, auch an der Hochschule Düsseldorf.

Ihnen als Lehrende und Lehrender kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Die Herausforderung für Ihre Gestaltung von Seminaren und Vorlesungen liegt darin, didaktisch alle Studierenden in Bezug auf Wissensaufnahme, Wissensverarbeitung und Wissensüberprüfung einzubeziehen – und ihnen allen somit die Möglichkeit zu geben, sich aktiv am Lehr-Lern-Prozess zu

beteiligen. Dies ist mit der Formel „barrierefreie Lehre“ gemeint.

Ein solches Anliegen setzt zunächst einmal voraus, sich bewusst zu machen, dass es Studierende mit Behinderungen unterschiedlichster Ausprägungsformen gibt. Das erfordert von Ihnen als Lehrende die Bereitschaft, sich ein Wissen über die Auswirkungen von Beeinträchtigungen anzueignen, um die besonderen Bedarfe von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigen zu können.

Bausteine einer barrierefreien Didaktik sind eine flexible Orientierung an den individuellen Erfordernissen zur Unterstützung beeinträchtigter Studierender, eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit und Gestaltung der Räume, eine entsprechende Adaption der Lehrmaterialien sowie eine adäquate Vermittlung von Lehrinhalten und Umsetzung der Lehr-/Lernziele.

Die Mitarbeiter*innen der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS) unterstützen Sie gerne bei der Gestaltung barrierefreier Lehre in Ihren Seminaren und Vorlesungen. Ebenso können Sie sich mit allen Fragen rund um die besondere Situation der Studierenden an uns wenden.

Lassen Sie uns gemeinsam das Ziel einer inklusiven Hochschule Düsseldorf voranbringen!

2. Einleitung

Beeinträchtigte Studierende an der Hochschule?

Ich sehe gar keine!

Der 22. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von 2023 zufolge haben insgesamt 16 % aller eingeschriebenen Studierenden in Deutschland eine sich studienerschwerend auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung. Bei 56 % dieser Studierenden ist die Behinderung oder chronische Erkrankung für Dritte nicht sichtbar. Umgerechnet auf die Gesamtzahl der Studierenden an der HSD bedeutet dies, dass wir derzeit von circa 1.760 Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ausgehen können.

Bei circa 60 % von ihnen wirkt sich die Beeinträchtigung stark bis sehr stark auf ihr Studium aus. Auch hier ist nur bei einem geringen Teil der Betroffenen die Behinderung oder chronische Erkrankung auf den ersten Blick erkennbar.

Sie als Lehrende sind somit deutlich häufiger, als Sie es vielleicht selbst wahrnehmen, mit Studierenden konfrontiert, die sich im Studium mit zusätzlichen Erschwernissen auseinandersetzen müssen.

Diesen Herausforderungen müssen wir uns stellen. Auch nach dem Hochschulgesetz NRW stehen wir in der Verantwortung dafür

Sorge zu tragen, dass niemand aufgrund einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung im Studium, bei der Zulassung oder bei Prüfungen benachteiligt wird. Die ABS möchte Sie mit der vorliegenden Broschüre dabei unterstützen, mit dieser Aufgabe in der Lehre konstruktiv umzugehen.

Im Folgenden möchten wir beispielhaft einige Formen von Beeinträchtigungen vorstellen, ihre möglichen Auswirkungen skizzieren und Ihnen passende Handlungsstrategien vorschlagen. Es ist jedoch wichtig, bei allen Behinderungen und Erkrankungen zu bedenken, dass sich jede einzelne bei den verschiedenen Personen individuell auswirkt. Daher wird es immer wieder Abweichungen in Krankheitsbildern oder Einschränkungsgarden geben. Es kann somit keine standardisierte Verfahrensweise geben, um Chancengleichheit zu realisieren. Entscheidend ist eine angemessene Reaktion. Der tatsächliche Umfang der Benachteiligung lässt sich oft erst in einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person klären. Wir von der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium unterstützen Sie hierbei gerne mit unseren Erfahrungen.

3.

Arbeitsstelle Barrierefreies Studium

Die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS) ist eine fachbereichsübergreifende Institution. Innerhalb der Organisationsstruktur der Hochschule Düsseldorf fungiert sie als Interessenvertretung und Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

– Ziele der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium

Leitziel der ABS ist es, die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an der Hochschule voranzubringen. Die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium bietet hierzu Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein umfangreiches Service- und Dienstleistungsangebot an.

Im Sinne der Inklusion arbeiten wir auf eine kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein Studium behinderter und chronisch kranker Menschen hin und verfolgen das Ziel, alle Hochschulangehörigen für die besonderen Belange dieser Personengruppe zu sensibilisieren.

– Beratung

Eine Beratung der ABS kann telefonisch, per E-Mail, über Microsoft Teams sowie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs entweder während der offenen Sprechstunde oder nach individueller Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitsstelle berät behinderte oder

chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte:

- zum Umgang mit baulichen, strukturellen und organisatorischen Barrieren
- bei der Studienwahl
- bei Härtefallanträgen oder Anträgen zu Nachteilsausgleichen bei der Bewerbung um einen Studienplatz
- bei der Planung eines der individuellen Situation entsprechenden Studienverlaufs
- bei erkrankungs- oder behinderungsbedingten Schwierigkeiten während des Studiums
- zu Nachteilsausgleichsregelungen und spezifischen Angeboten im Sinne eines barrierefreien Studiums
- zur Planung eines Auslandssemesters
- zum Thema „Wohnen“
- über die Finanzierung, Organisation und Vermittlung von professioneller Studienassistentz und Pflege
- zu BAföG-Sonderregelungen
- zur Finanzierung des Lebensunterhalts
- zu behinderungsbedingtem Mehrbedarf
- zum Übergang von Studium und Beruf

– Studienassistentz

Zusätzlich zum Beratungsangebot stellt die ABS für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Bedarf eine Studienassis-

tenz zur Verfügung. Diese kann nach individueller Terminvereinbarung für folgende Leistungen beansprucht werden:

- Beschaffung von Hilfsmitteln (siehe Hilfsmittelpool)
- Unterstützung bei der Semester- oder Studienverlaufsplanung
- Unterstützung bei Antragsverfahren
- Praktische Hilfen im Studienalltag, zum Beispiel bei der Literaturrecherche, Transkription oder ähnlichem

4. Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um eine chancengleiche Teilhabe der Studierenden herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention für den Bildungsbereich vorsieht. Leider wird dieses Instrument wenig genutzt.

Nur ca. 21 % der Studierenden mit beeinträchtigungsbedingtem Erschwernissen im Studium beantragen einen Nachteilsausgleich. Vielen ist die Möglichkeit nicht bekannt, sie haben Angst sich zu „outen“ oder sie wollen keine „Sonderbehandlung“. Der Nachteilsausgleich ist in den Hoch-

schulgesetzen rechtlich verankert. Die Ausgestaltung dieser verbindlichen Regelungen muss individuell, je nach Situation der betroffenen Studierenden, gestaltet werden. In Kapitel 6 stellen wir an konkreten Beispielen einige bewährte Methoden zur Anwendung von Nachteilsausgleichen in der Lehre und in Prüfungssituationen dar, an denen Sie sich orientieren können.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich lässt sich zunächst auf das Sozialstaatsprinzip sowie auf das allgemeine Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (GG) zurückführen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) konkretisieren darauf aufbauend das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Darüber hinaus folgt der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich den Zielen zur selbstbestimmten Teilhabe und Chancengleichheit des SGB IX. Diese Grundsätze werden mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 weiter bestärkt.

Für die Anwendung im Studium wird das Recht auf Teilhabe und Chancengleichheit im Hochschulrahmengesetz (HRG) formuliert. So ist verpflichtend im § 2, Abs. 4, HRG festgelegt: „(...) die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit [und] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

Das Recht auf Nachteilsausgleich wird im

§ 16, Abs. 4 HRG konkretisiert, indem die Hochschulen dazu aufgefordert werden, in ihren „Prüfungsordnungen (...) die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit (zu berücksichtigen“. (§ 16, Abs. 4, HRG) Analog hierzu wurde diese Verpflichtung im Landeshochschulgesetz NRW und in den Prüfungsordnungen der HSD verankert.

5. Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschreibt Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen als Personen „(...) die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (...)“ (Art.1, Satz 2).

Daraus folgt der gesellschaftliche Auftrag Teilhabe zu ermöglichen und Barrieren zu verhindern. Die Ratifizierung der UN-BRK stellt einen Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung von Chancengleichheit und Partizipation behinderter Menschen in Deutschland dar. Es gilt menschliche Vielfalt zu achten und die Rechte von Menschen mit Behinderung zu schützen und damit dem Leitprinzip von Inklusion Folge zu leisten.

Dies soll und muss auch Aufgabe der Hochschule Düsseldorf sein.

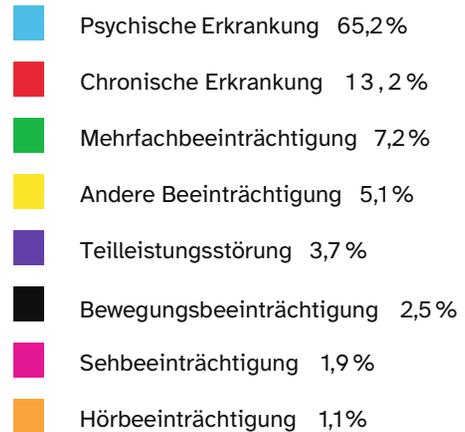
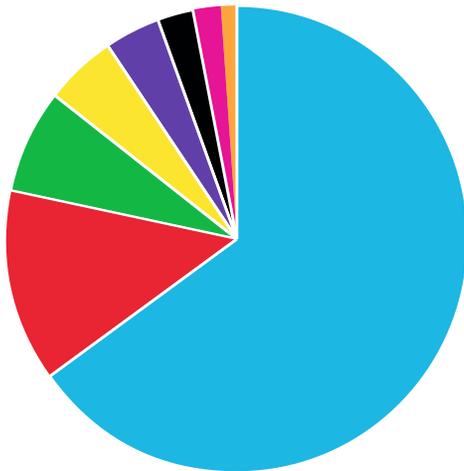
6. Formen möglicher Beeinträchtigungen

Der bundesweiten Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks (DSW) 2023 zufolge, haben 16 % aller Studierenden eine sich studienerschwerend auswirkende Beeinträchtigung. Im folgenden Diagramm werden verschiedene Formen der Beeinträchtigung aufgeführt. Die erhobenen Beeinträchtigungsformen sind sehr vielfältig.

Anhand der in der Grafik aufgeführten Beeinträchtigungen möchten wir Ihnen im Folgenden beispielhaft konkrete Vorschläge zum Nachteilsausgleich aufzeigen. So können Sie aktiv Benachteiligungen für die betroffenen Studierenden vermeiden.

Allgemein lässt sich sagen, dass es oft hilfreich ist, zu Beginn der ersten Sitzung die Studierenden darauf aufmerksam zu machen, dass Sie eine offene Sprechstunde haben und dass sich Studierende in jeder Situation gerne persönlich bei Ihnen melden können. In einem ersten persönlichen Gespräch können dann die individuellen Bedarfe der Studierenden besprochen werden.

Ebenso ist es für die betroffenen Studierenden hilfreich, wenn Folien und Dokumente im E-Learning Portal der Hochschule hochgeladen werden. So können Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Fehlzeiten aufweisen, die Inhalte der jeweiligen Sitzung sehen. Außerdem können Studierende mit einer Sehbehinderung oder einer Hörbehinderung die Dokumente auf ihre Bedürfnisse anpassen.



6.1

Psychische Erkrankung (65,2%)

65,2% aller studienrelevant beeinträchtigten Studierenden haben eine psychische Erkrankung. Die einzelnen Krankheitsbilder können stark variieren und für andere Studierende und Lehrende schwer nachvollziehbar sein. Häufig auftretende psychische Erkrankungen sind beispielsweise Depressionen, Angst- oder Zwangsstörungen, Abhängigkeitserkrankungen, Persönlichkeitsstörungen oder Essstörungen.

Die psychische Erkrankung der Betroffenen sollte von den Lehrenden in jedem Fall ernst genommen und wenn möglich im persönlichen Gespräch thematisiert werden. In einem solchen Gespräch kann es hilfreich sein, die Psychologische Beratung (PSB) der Hochschule Düsseldorf mit einzubeziehen.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

Frank, 30 Jahre, hat eine Angsterkrankung und ist auf die Einnahme starker Medikamente angewiesen. Frank hat Schwierigkeiten in Prüfungssituationen und muss den Raum mehrmals für Pausen verlassen. Außerdem fällt es ihm schwer, Referate zu halten und Klausuren in Anwesenheit vieler Studierender zu schreiben.

Beeinträchtigung: psychische Erkrankung

Im Rahmen der Veranstaltung müssen Hilfsmittel zugelassen werden. In Franks Fall sind das beispielsweise persönliche Gegenstände zum Befreien aus einer akuten Spannung- oder Krisensituation.

Außerdem müssen Ruhe- und Entspannungspausen gewährt werden.

Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand (zum Beispiel durch tagesklinische oder stationäre Behand-

lungen), den Franks Beeinträchtigung hervorruft, nicht negativ auswirken. Um dies auszugleichen, können zum Beispiel:

- Fristen für Prüfungsleistungen oder Studienabschnitte verlängert werden,
- Prüfungsleistungen bei Bedarf unterbrochen werden, zum Beispiel für Pausen,
- die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungen, der Prüfungszeitpunkt sowie die Prüfungszeit an Franks Situation angepasst werden,
- die Form der Prüfungen geändert werden (z. B.: schriftliche Prüfung statt mündliche Prüfung)

Für psychisch erkrankte Personen hat es sich darüber hinaus in vielen Fällen bewährt, für die Prüfungssituation die Möglichkeit anzubieten, diese in einem gesonderten Raum zu absolvieren. Dies kann insbesondere für Studierende mit Angststörungen oder sozialer Phobie hilfreich sein. Ebenso kann es unterstützend wirken, eine Begleitperson zuzulassen.

Zeigen Sie sich offen gegenüber der Situation der betroffenen Person bei längerer krankheitsbedingter Unterbrechung des Studiums und stellen Sie das notwendige Studienmaterial zur Verfügung.

Psychische Erkrankungen können sehr vielfältig sein. Welche Maßnahmen zur Unterstützung Sie neben den im Fallbeispiel genannten noch anwenden können, hängt von der Art der Beeinträchtigung und den Bedürfnissen der Betroffenen ab. Sollten Sie sich unsicher sein, welche Hilfsmaßnahmen Sie im Einzelfall anbieten können/dürfen, empfiehlt es sich, Ihre Studierenden als

Expert*innen in eigener Sache sowie die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium oder die Psychologische Beratung zu Rate zu ziehen.

6.2

Chronische Erkrankung (13,2 %)

Bei chronischen Erkrankungen handelt es sich um Beeinträchtigungen, die über einen längeren Zeitraum andauern, ohne vollständig auszuheilen oder die einen episodischen Verlauf zeigen. 13,2 % der studienerschwerend beeinträchtigten Personen sind hiervon betroffen. Beispiele für chronische Erkrankungen können unter anderem Diabetes mellitus, Epilepsie, Asthma, Multiple Sklerose, Rheuma und Tumorerkrankungen sein. Chronisch somatische Erkrankungen können eine deutliche und sehr individuelle Beeinträchtigung im Alltag der Betroffenen darstellen und großen Einfluss auf deren Lebensführung-/gestaltung nehmen.

In Bezug auf die Bewältigung des Studienalltags kann eine chronische Erkrankung mit episodischem Verlauf ein Grund dafür sein, dass betroffene Studierende ein Seminar nicht regelmäßig besuchen können. Aus diesem Grund ist es ratsam, Literaturhinweise, Hinweise zu Prüfungsleistungen und Begleitskripte frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

Tom, 25 Jahre, hat Multiple Sklerose und lebt seither mit dem Risiko plötzlicher, nicht

planbarer Krankheitsschübe, welche zu motorischen Beeinträchtigungen führen können. Aufgrund dessen ist es für Tom schwierig sein Studium zu planen.

Beeinträchtigung: chronische Erkrankung

Im Rahmen der Veranstaltung müssen Hilfsmittel unbedingt zugelassen werden. Dazu gehören in Toms Fall: barrierefrei aufbereitete Seminarinhalte (z. B. gut kontrastierte Folien) und Assistenzhilfe beim Verfassen von Mitschriften bzw. Notizen.

Außerdem kann es erforderlich sein, dass Sie dem Studierenden Pausenzeiten zur Erholung einräumen.

Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand, den Toms Beeinträchtigung hervorruft, nicht negativ auswirken. Um dies auszugleichen, können zum Beispiel:

- Fristen für Prüfungsleistungen oder Studienabschnitte verlängert werden,
- Prüfungsleistungen bei Bedarf unterbrochen werden, zum Beispiel für Pausen,
- die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungen, der Prüfungszeitpunkt sowie die Prüfungszeit an Toms Situation angepasst werden.

Außerdem müssen während der Prüfung Hilfsmittel wie z. B. Schreibassistenz zugelassen werden.

Zeigen Sie sich bei längerer krankheitsbedingter Unterbrechung des Studiums offen gegenüber der Situation der Studierenden bzw. des Studierenden und stellen Sie ihr/

ihm das notwendige Studienmaterial zur Verfügung.

Chronisch somatische Erkrankungen können sehr vielfältig sein. Welche Maßnahmen zur Unterstützung Sie neben den im Fallbeispiel genannten noch anwenden können, hängt von der Art der Beeinträchtigung und den Bedürfnissen der Betroffenen ab.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche Hilfsmaßnahmen Sie im Einzelfall anbieten können/dürfen, empfiehlt es sich, Ihre Studierenden als Expert*innen in eigener Sache sowie die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium zu Rate zu ziehen.

6.3

Teilleistungsstörung (3,7 %)

Teilleistungsstörungen sind Einschränkungen der Leistungsfähigkeit in begrenzten Funktionsbereichen des Gehirns. Sie können trotz hinreichender Intelligenzleistungen und regelmäßiger Förderung sowie körperlicher und seelischer Gesundheit der Betroffenen auftreten. Eine Teilleistungsstörung ist nicht als Symptom einer Behinderung aufzufassen. Auftreten kann eine solche Störung im Bereich der Sprache (einfache Artikulationsstörungen und expressive und rezeptive Sprachstörungen), als Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie und LRS) und/oder in Form einer Rechenstörung (Dyskalkulie).

Legasthenie

Studierenden mit Legasthenie fällt es schwer, eine größere Menge Text aufzunehmen oder zu verfassen. Wichtig zu wissen ist, dass diese Form der Lernbeein-

trächtigung keinen Einfluss auf die intellektuelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Studierenden hat. Bei Studierenden mit Legasthenie kann das Umwandeln einer schriftlichen in eine mündliche Prüfung oder verlängerte Bearbeitungszeiten als Nachteilsausgleich nützlich und unterstützend sein.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

Grace, 19 Jahre, hat eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Sie muss lange Texte häufiger lesen, um sie zu verstehen.

Schreiben verursacht massiven Druck, da sie weiß, dass sie viele Grammatik- und Interpunktionsfehler macht.

Beeinträchtigung: Legasthenie

Im Rahmen der Veranstaltung sollten technische Hilfsmittel zum Verfassen von Texten zugelassen werden.

Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand, den Graces Beeinträchtigung hervorruft, nicht negativ auswirken. Um dies auszugleichen, können zum Beispiel:

- Fristen für Prüfungsleistungen oder Studienabschnitte verlängert werden,
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren ermöglicht werden,
- Hilfsmittel wie beispielweise ein Laptop mit Rechtschreibprogramm zugelassen werden.

Wichtiger Hinweis: Die Rechtschreibung darf sich in der Bewertung der Prüfungsleistung nicht negativ niederschlagen.

Dyskalkulie

Studierende mit Dyskalkulie haben Probleme in der Mathematik. Der Umgang mit Zahlen fällt insgesamt schwer. Auch hier ist kein direkter Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Intellekt festzustellen. Individuelle Absprachen in Bezug auf abzu leistende Prüfungsleistungen sind notwendig.

6.4

Bewegungsbeeinträchtigung (2,5 %)

Die Anzahl von bewegungs- und mobilitäts eingeschränkten Studierenden, deren Behinderung sich sehr stark auf das Studium auswirkt, beträgt ca. 2,5 %. Diese Studierenden sind oft auf Hilfsmittel zum Beispiel Rollstühle oder andere Gehhilfen angewiesen.

Die Verantwortung der Hochschulen liegt zunächst darin, für bauliche Barrierefreiheit zu sorgen. Grundsätzlich gilt es darüber hinaus zu berücksichtigen, dass mobilitäts eingeschränkte Studierende im Alltag und im Studium beeinträchtigungsbedingt oft einen erhöhten Zeit- und Organisationsaufwand zu bewältigen haben. So sind zum Beispiel für Rollstuhlfahrer*innen die Wege oft länger und die Beschaffung von Büchern und Materialien ist aufwändiger. Der Zugang der studienrelevanten Infrastruktur ist insgesamt erschwert.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

Sabine, 28 Jahre, hat eine körperliche Behinderung und nutzt aufgrund einer spastischen Lähmung einen Rollstuhl. In den Seminaren ist es ihr nicht möglich Mitschriften anzufertigen. Sie benötigt eine Studienassistentin. Außerdem benötigt sie mehr Zeit zum Auffinden von Räumlichkeiten. Im Rahmen der Veranstaltung sollte der Raum, in dem diese stattfindet, zugänglich sein. Zu den nötigen Anforderungen gehören:

- rollbarer Bodenbelag, ausreichende Bewegungsfläche, ggf. unterfahrbare Tisch,
- Anpassung der Tischkonstellation in den Seminarräumen, beispielsweise durch U-förmige Anordnung,
- ausreichend Platz im Eingangsbereich.

Falls der zugewiesene Raum nicht diesen Anforderungen entspricht, sollten Sie einen Raumwechsel anregen. Außerdem sollten Sie Sabine zum Erreichen von Hörsälen und Seminarräumen mehr Zeit gewähren. Zur erfolgreichen Teilnahme an Seminaren ist Sabine möglicherweise auf Hilfsmittel/ Mobilitätshilfen angewiesen, die Sie unbedingt zulassen sollten. Dazu gehören z. B.:

- Diktiergeräte (nach Absprache, wenn durch Lähmungen keine Mitschriften angefertigt werden können),
- Einsatz von rutschhemmender Folie auf Tischen, Verwendung von Haltevorrichtungen für Stifte, Einsatz von Beschwerern für Blätter und Hefte, spezielle Tastaturen,
- personelle Assistenz (zum Beispiel als Mitschreibekraft).

Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand, den Sabines Mobilitätseinschränkung hervorruft, nicht negativ auswirken. Um diesen auszugleichen, können z. B.:

- Fristen und Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen oder Studienabschnitte verlängert werden,
- Prüfungsleistungen bei Bedarf unterbrochen werden,
- die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungen, der Prüfungszeitpunkt sowie die Prüfungszeit an Sabines Situation angepasst werden,
- ggf. andere Prüfungsformen angeboten werden.

Mobilitätseinschränkungen können sehr vielfältig sein. Neben den im Fallbeispiel genannten, gibt es noch weitere Möglichkeiten, Betroffene zu unterstützen. Welche dies sind, ist abhängig von der Art der Behinderung und den Bedürfnissen der Betroffenen. Grundsätzlich sollten Sie sich mit den Studierenden als Expert*innen in eigener Sache absprechen.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche Unterstützungsmaßnahmen Sie im Einzelfall anbieten können, nutzen Sie die Expertise der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium.

6.5

Sehbeeinträchtigung (1,9 %)

1,9 % der Studierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung haben eine Sehbehinderung. Hierbei kann es sich

um eine Sehschwäche oder um Blindheit handeln. Die Auswirkungen der Sehbehinderung auf den studentischen Alltag sind unterschiedlich und abhängig von der Schwere der Behinderung.

Für diese Personengruppe ist es wichtig, dass Lehrende zugewandt, sowie laut und deutlich sprechen (gegebenenfalls mithilfe eines Mikrofons); präsentierte Grafiken oder Bilder müssen verbalisiert werden. Auch Informationen, die den Ablauf der Seminare betreffen, zum Beispiel Zeit- oder Raumänderungen sowie Details zu Exkursionen oder Literaturverweise sollten so gestaltet sein, dass sehbeeinträchtigte Studierende diese wahrnehmen können.

Grundsätzlich gilt es darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sehbehinderte oder blinde Studierende im Alltag und im Studium beeinträchtigungsbedingt oft einen erhöhten Zeitaufwand zu bewältigen haben. So benötigen sie beispielsweise mehr Zeit zur Orientierung und können Literatur nicht schnell „querlesen“. Weiterhin bedarf das Verfassen von Texten und die Beschaffung von Informationen jeglicher Art oft mehr Zeit.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

John, 19 Jahre, ist hochgradig sehbehindert und im Studium auf ein Bildschirmlesegerät angewiesen. Außerdem benötigt er mehr Zeit zum Lesen und Schreiben und zum Auffinden der Räumlichkeiten. Im Rahmen der Veranstaltung sollte der Raum, in dem das Seminar stattfindet, zugänglich sein. Für John heißt das:

- Barrierefreie Eingangs- und Türbereiche (Stühle, Tische und andere Gegenstände können für John eine Gefahr und Irritation darstellen).
- Anpassung der Raumgestaltung: bestimmte Sitzplätze oder Ausstattungsmerkmale, wie eine angepasste Raumbeleuchtung, können für den Studenten unterstützend sein. Außerdem ist es hilfreich, wenn John in der ersten Sitzreihe sitzen kann.

Muss der Veranstaltungsraum aufgrund mangelnder Barrierefreiheit gewechselt werden, sollten Sie darauf achten, dass der neue Raum für John erreichbar ist und er in einer angemessenen Form darüber informiert wird. Außerdem sollten Sie ihm zum Erreichen von Hörsälen und Seminarräumen mehr Zeit gewähren.

Um seinen Studienalltag bewältigen zu können, ist John möglicherweise auf Hilfsmittel/Mobilitätshilfen angewiesen, die Sie unbedingt zulassen sollten. Dazu gehören zum Beispiel:

- Gehhilfsmittel wie Blindenführstock oder ein Blindenhund,
- technische Hilfsmittel, wie Laptops und Aufnahmegeräte (nach Absprache),
- spezielle Software wie Spracheingabe- oder Sprachausgabeprogramme, Vergrößerungsprogramme, Screen-Reader, Brailleschrift, Kurzschrift,
- optische Hilfsmittel, wie Lupen, Kaltlichtlampe u. a.,
- personelle Assistenz (zum Beispiel als Mitschreibekraft).

Die Inhalte der Vorlesungen/Seminare müssen in ihrer Darstellung und Verfügbarkeit angepasst werden:

- Schriftliche Vorlagen, wie Folien und/oder Skripte, sowie zu bearbeitende Texte müssen John in angemessener Form im Voraus bereitgestellt werden.
- John kann Literatur nicht „schnell querlesen“. Aus dem Grund ist für ihn ein auf die Inhalte der Lehre abgestimmtes Literaturverzeichnis erforderlich.
- Materialien wie Thesenpapiere oder ähnliches müssen bei Bedarf entsprechend vergrößert werden. (Schriftart: Arial/ Verdana, Schriftgröße: mind. 12 pt)
- Bei Tafelbildern, Flipcharts und der Darstellung von Power-Point-Präsentationen ist es notwendig, diese kontrastreich und vergrößert vorzuführen.
- Versuchen Sie visuelle Materialien (wie Bilder, Grafiken usw.) zu beschreiben, damit es John gelingt der Vorlesung so gut es geht zu folgen.
- Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand den Johns Beeinträchtigung erfordert, nicht negativ auswirken.

Um dies auszugleichen, können z. B.:

- Fristen zur Bearbeitung von Prüfungsleistungen verlängert werden, Prüfungsleistungen flexibel gestaltet werden,
- Prüfungsleistungen bei Bedarf unterbrochen werden, z. B. für Pausen,
- die Reihenfolge der zu absolvierenden

Prüfungen, der Prüfungszeitpunkt sowie die Prüfungszeit an Johns Situation angepasst werden.

Für sehbeeinträchtigte Personen hat sich darüber hinaus insbesondere der Ersatz einer Leistungsform durch eine andere Leistungsform (z. B. kann der Betroffene statt einer schriftlichen – eine mündliche Prüfung absolvieren) als adäquater Nachteilsausgleich bewährt.

Außerdem kann es bei dieser Personengruppe notwendig sein, dass Sie Hilfsmittel und/oder personelle Assistenz zulassen.

6.6

Hörbeeinträchtigung (1,1 %)

1,1 % aller studienrelevant beeinträchtigten Studierenden haben eine Hörbehinderung. Zu Hörbehinderungen können beispielsweise Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit zählen. Mit einer Hörbehinderung können in vielen Fällen auch Auswirkungen auf den Spracherwerb oder Sprachgebrauch einhergehen.

Viele Betroffene nehmen Informationen durch die Beeinträchtigung ihres Gehörs verstärkt visuell auf. Daher ist es in vielen Fällen wichtig, dass das Tafelbild oder die Präsentation für gehörlose, ertaubte oder schwerhörige Studierende gut sichtbar ist.

Sie können Betroffenen das Zuhören auch dadurch erleichtern, dass Sie während Ihrer Seminare für Ruhe sorgen, sich deutlich artikulieren und möglichst in kurzen Sätzen sprechen. Dabei sollten Sie sich dem Publikum zuwenden.

Die Bereitstellung von Skripten ermöglicht es hörbeeinträchtigten Studierenden, nicht erfasste Inhalte der Seminare nachzuarbeiten oder mitlesen zu können.

Wie kann der/die Lehrende unterstützend wirken? Nachteilsausgleiche beispielhaft auf einen Blick:

Fallbeispiel:

Carolin, 28 Jahre, ist von einer hochgradigen Hörbeeinträchtigung betroffen.

Im Rahmen der Veranstaltung sollte der Raum, in dem das Seminar stattfindet, an Carolins Situation angepasst sein. Zum Beispiel durch:

- Nutzung der ersten Sitzplatzreihen. Dies ermöglicht es ihr, dem Vorlesungsgehehen besser zu folgen.
- Sichtkontakt zu den Teilnehmenden ermöglichen, zum Beispiel durch Bestuhlung in U-Form. Dadurch kann Carolin das Gesagte durch Lippenlesen (Mund-/Lautbild) besser verstehen.
- Räume (Raumakustik/-ausstattung) sollten so angelegt sein, dass sie mit schallschluckenden Materialien ausgerüstet sind.
- Die Seminare und Vorlesungen sollten in Räumen mit Induktionsschleifen stattfinden.

Zur erfolgreichen Teilnahme an Seminaren ist Carolin möglicherweise auf Hilfsmittel angewiesen, die Sie unbedingt zulassen sollten. Zum Beispiel:

- technische Hilfsmittel wie Mikrofone,

Mikroportanlagen oder der Einsatz von FM-Übertragungsanlagen,

- personelle Assistenz (zum Beispiel als Mitschreibekraft).

Achten Sie auf ein deutliches Sprach-/Mundbild und eine geringe Geräuschkulisse. Versuchen Sie nach Möglichkeit immer:

- deutlich, bei mittlerem Tempo und in normaler Lautstärke zu sprechen. Ihr Gesicht sollte immer zu sehen sein, sodass Carolin die Möglichkeit hat, von Ihren Lippen abzulesen. Auch Zeichen, sowie eine deutliche Mimik und Gestik können ihr die Wahrnehmung des Seminars erleichtern,
- bei der Erteilung von Aufgaben mit der Studierenden mittels Blickkontakt in Verbindung zu stehen,
- bei der Nutzung akustischer Materialien (Filme, Tonaufnahmen) diese mit Untertitel zu versehen, möglichst viel visuell darzustellen,
- „Dazwischenreden“ und andere Geräuschkulissen der Mitstudierenden zu unterbinden und Wortbeiträge nacheinander abzuarbeiten, dies erleichtert es Carolin, den Inhalten zu folgen,
- ein Mikrofon bzw. den Einsatz einer Mikroportanlage zu erlauben,
- für eine gute Beleuchtung zu sorgen, damit das Mundbild erkennbar ist,
- zentrale Begriffe und neue Fach- oder Fremdwörter auf der Tafel bzw. dem Flipchart zu notieren (unbekannte Wörter werden von hörbeeinträchtigten Personen

oft falsch verstanden und/oder in bekannte Wörter uminterpretiert),

- Ihre Skripte schon vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Bei Leistungsnachweisen/Prüfungen darf sich der erhöhte Zeitaufwand, den Carolins Beeinträchtigung hervorruft, nicht negativ auswirken. Um dies auszugleichen, können zum Beispiel:

- Fristen für Prüfungsleistungen oder Studienabschnitte verlängert werden,
- Prüfungsleistungen bei Bedarf unterbrochen werden, zum Beispiel für Pausen,
- die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungen, der Prüfungszeitpunkt sowie die Prüfungszeit an den jeweiligen Bedarf der Betroffenen angepasst werden,
- bei mündlichen Prüfungen das Sprechtempo und die Aussprache vom Prüfer/Prüferin an die Studierenden angepasst bzw. eine/n Gebärdendolmetscher/in zugelassen werden.

Für hörbeeinträchtigte Personen wie Carolin hat sich darüber hinaus insbesondere der Ersatz einer Leistungsform durch eine andere Prüfungsleistung als adäquater Nachteilsausgleich bewährt. So könnte Carolin zum Beispiel statt einer mündlichen Prüfung eine schriftliche Arbeit anfertigen. Außerdem kann es bei dieser Personengruppe notwendig sein, dass Sie Hilfsmittel und/oder personelle Assistenz zulassen.

Noch einige Besonderheiten:

Die Aufzeichnung der Veranstaltung auf

Tonbandgerät, iPod oder MP3- Player ist hilfreich. Ein Live-Streaming und anschließendes Abspeichern als Download in der E-Learning-Umgebung erlaubt Studierenden mit Hörbeeinträchtigung die individuelle Regulierung der Lautstärke sowie die Wiederholung der nicht gehörten Passagen. Teamarbeit kann für die Betroffenen sehr hilfreich sein, da nicht verstandene Inhalte aufgegriffen und erfragt werden können.

Zu beachten gilt:

Die im Kapitel 6 aufgeführten Erläuterungen zu Nachteilsausgleichen sind als Beispiele und Empfehlungen zu betrachten. Eine Verallgemeinerung auf bestimmte Beeinträchtigungsformen ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die nachteilsausgleichenden Maßnahmen aus diesem Grunde stets individuell an die/den betroffene/n Studierende/n anzupassen sind.

Die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS) steht Ihnen bei allen Fragen rund um Studium mit Behinderung zur Verfügung. Gerne können Sie sich insbesondere auch bei Fragen zur passgenauen Anwendung von Nachteilsausgleichen an uns wenden. Wir finden gemeinsam – im Sinne behinderter und chronisch kranker Studierender – eine Lösung.

VIELEN DANK!

7.

Kontaktdaten

Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

Björn Brünink
Münsterstr. 156
Gebäude 2
Raum 02.1.008
Tel.: 0211 / 4351-8970
E- Mail: barrierefrei@hs-duesseldorf.de

Studentische Beratung und Assistenz
Tel.: 0211/4351-8970
E-Mail: barrierefrei@hs-duesseldorf.de